

STADT BAD NENNDORF
LANDKREIS SCHAUMBURG



...hier läßt sich's leben!

BEBAUUNGSPLAN NR. 49
“BÜCKETHALER LANDWEHR“

4. ÄNDERUNG

URSCHRIFT

FASSUNG VOM 13.09.2004

Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 4. Änderung der Stadt Bad Nenndorf

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 29.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 4. Änderung, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung bezieht sich auf die Flurstücke 20/5 und 22, Flur 12, Gemarkung Waltringhausen. Die Grenzen sind in der Plananlage zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Änderung der textlichen Festsetzungen

Für den Geltungsbereich dieser Änderungssatzung wird die textliche Festsetzung Nr. 8 des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“ in der Fassung der 2. Änderung wie folgt neu gefasst:

„8. In dem Sondergebiet SO 1 ist eine Gesamtverkaufsfläche für den Handel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie Raumausstattung von maximal 35.000 m² zulässig.
Der Handel mit Randsortimenten wird auf maximal 3.000 m², der Handel mit innenstadtrelevanten Waren wird auf maximal 150 m² begrenzt.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Bad Nenndorf, den 30.09.2004

Stadt Bad Nenndorf



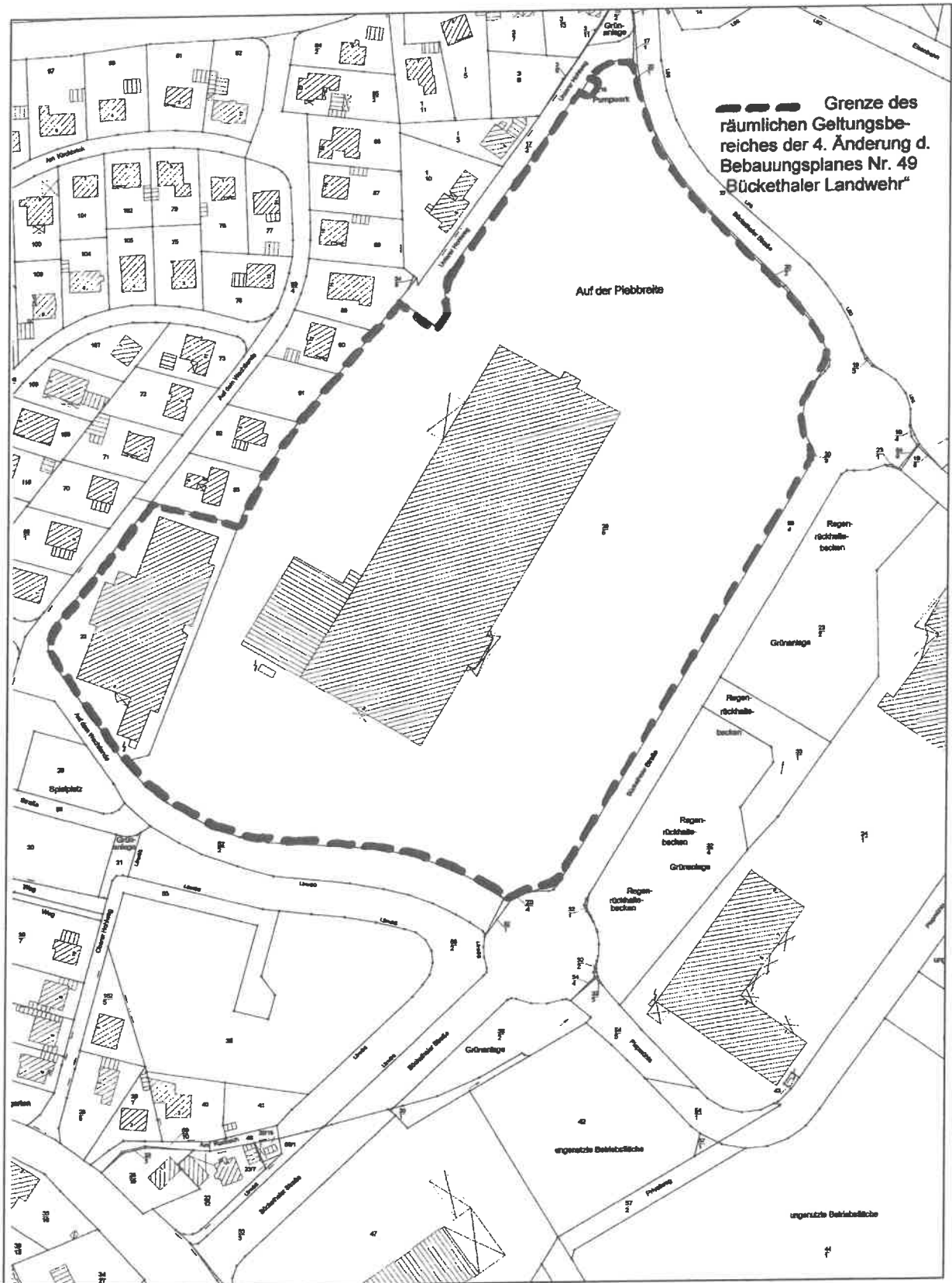
Wilfried Battermann
Stadtdirektor



Gudrun Olk
Bürgermeisterin

Stadt Bad Nenndorf

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“



Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 19.11.2003 nach § 2 (1) Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 (4) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 4. Änderung sowie die Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB am 28. / 29.11.2003 ortsüblich bekannt gemacht am.

Die Frühzeitige Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 01.12.2003 bis 19.12.2003 statt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 21.07.2004 dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden am 28.07.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 09.08.2004 bis zum 08.09.2004 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes nach der Prüfung der Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 29.09.2004 als Satzung (§ 10 (1) BauGB) sowie die Begründung (§9 (8) BauGB) beschlossen.

Bad Nenndorf, 30.09.2004


Stadtdirektor



Der Satzungsbeschluss dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 20.10. .2004 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 4. Änderung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Bad Nenndorf, 27.10. .2004


Stadtdirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 4. Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, .2004

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, .2004


Stadtdirektor